

befaßt haben (vgl. Arberry, *Mysticism, The Cambridge History of Islam*, Bd. 2, S. 604–631; Gardet, *Der Islam*, S. 193–204, 223–227; Spuler, *The Disintegration of the Caliphate in the East, The Cambridge History of Islam*, Bd. 1, S. 152–153).

Dagmar Hohberger

ALFRED VERDROSS/BRUNO SIMMA

Universelles Völkerrecht

Theorie und Praxis

Antwort

In Heft 1/1978 (S. 128 - 130) dieser Zeitschrift findet sich eine Besprechung des „Universelle(n) Völkerrecht(s)“ aus der Feder Hermann Webers. Darin diagnostiziert der Rezensent „die Handschrift Simmas . . . zu deutlich, als daß das Werk nicht sogleich als überwiegende Eigenleistung des Münchner Völkerrechtslehrers Simma identifiziert werden könnte. Diesen Eindruck gewinnt der Leser vor allem durch die gegenüber dem Verdross'schen Lehrbuch vollzogene und unmißverständliche Voranstellung der UN-Charta und des Rechts der Vereinten Nationen als des zentralen Verfassungsrechts einer (wie schon bei Verdross) universell verstandenen Staatengemeinschaft“ (S. 128 f). Im weiteren Verlauf der Besprechung wird der Name Verdross nicht mehr genannt. Dazu möchte ich folgendes feststellen:

1. Unser Werk wird schon im Vorwort als Gemeinschaftsarbeit bezeichnet. Daher ist jede gegenteilige Behauptung eine unsachliche Unterstellung, die Alfred Verdross und ich mit Entschiedenheit zurückweisen.

2. Alfred Verdross hat auf eine Neubearbeitung seines 1964 in 5. Auflage erschienenen „Völkerrecht(s)“ bewußt verzichtet, da seitdem der Mitgliederkreis der Vereinten Nationen quasi universell geworden ist und daher die alte Systematik geändert werden mußte. Auf diese Entwicklung hat Verdross übrigens bereits 1973 in seinen (ohne irgendeine Mitwirkung von meiner Seite verfaßten) „Quellen des universellen Völkerrechts“ (S. 35) hingewiesen. Der oben zitierte Eindruck des Rezensenten hätte also bereits durch ein oberflächliches Studium der neueren Schriften des Wiener „Alt-Völkerrechtlers“ (H. Weber, S. 128) beseitigt werden müssen. Si tacuisses . . .

Bruno Simma

Replik

Zu 1.

In der Rezension des Verdross-Simma'schen Völkerrechtslehrbuchs ist nirgends die Behauptung aufgestellt worden, es liege keine Gemeinschaftsarbeit vor. Die Bewertung als ‚überwiegende Eigenleistung‘ zugunsten eines der beiden Autoren stellt eine inhaltliche Gewichtung dar, die keine Aussage über den Gemeinschaftscharakter des Werkes enthält.

Zu 2.

Der Rezension ist an keiner Stelle zu entnehmen, Verdross verstünde die Staatengemeinschaft nicht als universell. Dieses Verständnis ist vielmehr ausdrücklich betont worden in dem Passus: „ . . . einer (wie schon bei Verdross) universell verstandenen Staatengemeinschaft“. Die von Simma zum Beweis herangezogenen ‚Quellen des universellen Völkerrechts‘ von Verdross (1973) beweisen insofern nichts. Bestritten wird nur, daß bei Verdross

schon von einem Vorrang der UN-Charta gegenüber dem klassischen Völkerrecht und von dessen Rezeption durch die UN-Charta die Rede ist. Nach wie vor betont Verdross in seinem nur drei Jahre vor Erscheinen des ‚Universellen Völkerrechts‘ veröffentlichten Buch über die Quellen des Völkerrechts den Vorrang der klassischen Quellen sowie der traditionellen Normen für ihr Zustandekommen und ihre Anwendung. Auf der von Simma angeführten Seite 35 wird die UN-Charta ausdrücklich als Bestandteil der Verfassung der universellen Völkerrechtsgemeinschaft und als ihren Normen unterworfen bezeichnet und zwar auch dann, wenn alle Staaten in die UNO aufgenommen worden sind.

Auch Günther betont in seiner Besprechung des Universellen Völkerrechts (Recht in Ost und West, 1978, S. 186), daß Verdross „mit seinem neuen Werk gleichsam gegen sich selbst antritt“, und weist auf Eigentümlichkeiten des neuen Lehrbuchs hin, die sich im Vergleich mit seinem Vorgänger ergeben. Eine dieser Eigentümlichkeiten sieht er darin, daß die Lehre von den Völkerrechtsquellen früher das allgemeine Völkerrecht einleitete, während ihr heute in der Gliederung eine eher nachgeordnete Bedeutung zukommt. Daß der neuen Systematik auch eine neue Konzeption zugrunde liegt, ist deshalb ein Eindruck, der sich nicht nur dem Rezensenten aufgedrängt hat.

Hermann Weber

HERMANN WEBER

„Falkland-Islands“ oder „Malvinas“?

Der Status der Falkland-Inseln im Streit zwischen Großbritannien und Argentinien. Eine völkerrechtliche Fallstudie. Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg Band 5

Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main, 1977, 193 Seiten, 43 DM

Die Möglichkeiten der Meeresbergbautechnik und der riesige Raubbau an den Fischbeständen der Ozeane haben dazu geführt, daß im Kampf um die Rohstoffreserven der Erde auch die letzten weißen Zonen einer wirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Mit den Folgen dieser Entwicklung für das Seerecht befaßt sich gegenwärtig die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, wobei die Einführung einer 200-Meilen-Wirtschaftszone zur exklusiven Ausbeutung durch die Anliegerstaaten eine gewichtige Rolle spielt. So gewinnen weithin unbekannte, scheinbar nutzlose Inseln allein ihrer umliegenden Gewässer wegen eine ungeahnte Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist der von Weber behandelte Streit zwischen Argentinien und Großbritannien um die territoriale Souveränität auf den Falkland- oder Malwinen-Inseln zu sehen, der seit nahezu 150 Jahren andauert, und dessen Ursprünge bis ins 18. Jahrhundert zurückgehen. Zusammenhängend mit dem mit Chile geführten Streit um die Inseln Pictón, Isula Nueva und Lennox am Ausgang des Beagle-Kanals in den Atlantik vor der Südküste von Feuerland bedeutet das Ergebnis der Auseinandersetzung für Argentinien eine Weichenstellung hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Zukunft auch insofern, als die geographische Verbindung mit dem beanspruchten Sektor der Antarktis berührt ist.

Einem kurzen Überblick über die geographische Lage der Inseln und einigen wirtschaftlichen Daten (S. 1–3) läßt Weber einen detaillierten geschichtlichen Abriß folgen (S. 3–49), wobei ersich im wesentlichen an das ausführliche Werk von Goebel¹ hält. Der Entdecker der Inseln war ein Holländer (24. 1. 1600), okkupiert wurden sie von Frankreich (1764) und

1 Goebel, *The Struggle for the Falkland Islands*, 1927.